

1976	Ausgegeben zu Bonn am 13. Februar 1976	Nr. 15
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
6. 2. 76	Verordnung über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen nach den §§ 41 und 42 des Städtebauförderungsgesetzes (AusgleichsbetragV) .....	273
3. 2. 76	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn .....	277

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger .....	278
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	278

*Dieser Ausgabe ist für die Abonnenten der am 31. Dezember 1975 abgeschlossene Fundstellennachweis A 1975 (Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR) beigelegt.*

### Verordnung über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen nach den §§ 41 und 42 des Städtebauförderungsgesetzes (AusgleichsbetragV)

Vom 6. Februar 1976

Auf Grund des § 91 Nr. 2, 4 bis 6 des Städtebauförderungsgesetzes vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 1125), zuletzt geändert durch Artikel 51 des Gesetzes zur Anpassung gesetzlich festgelegter Zuständigkeiten an die Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche von Bundesministern vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

#### § 1

##### Voraussetzung der Erhebung

(1) Ausgleichsbeträge sind zu erheben von den Eigentümern der im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke (§ 41 Abs. 4 des Städtebauförderungsgesetzes), soweit ihre Grundstücke durch die Sanierung eine Wertsteigerung erfahren (Ausgleichsbeträge für Grundstücke).

(2) Zu Ausgleichsbeträgen können Betriebe herangezogen werden, deren Einwirkungen städtebauliche Mißstände im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 1 des

Städtebauförderungsgesetzes herbeigeführt oder deren Einwirkungen nicht nur unwesentlich zum Entstehen von solchen Mißständen beigetragen haben (§ 42 Abs. 1 des Städtebauförderungsgesetzes). Voraussetzung für die Heranziehung ist, daß die Betriebe aus der Durchführung der Sanierung Vorteile gewinnen (Ausgleichsbeträge des Veranlassers).

#### § 2

##### Bemessung der Ausgleichsbeträge für Grundstücke

(1) Bei der Bemessung der Ausgleichsbeträge für Grundstücke ist die Werterhöhung zugrunde zu legen, die durch die Aussicht auf Sanierung, durch ihre Vorbereitung oder ihre Durchführung eingetreten ist. Die Werterhöhung besteht aus dem Unterschied zwischen dem Bodenwert, der sich für das Grundstück durch die rechtliche und tatsächliche Neuordnung des Gebietes ergibt (Endwert), und dem Bodenwert, der sich für das Grundstück ergeben würde, wenn er weder durch die Aussicht auf die

Sanierung noch durch Maßnahmen zu ihrer Vorbereitung oder Durchführung beeinflusst worden wäre (Anfangswert). Der sich aus dem Unterschied zwischen Endwert und Anfangswert ergebende Betrag ist nach Maßgabe des § 5 zu mindern.

(2) Die nach Absatz 1 maßgebenden Anfangs- und Endwerte des Grundstücks sind auf denselben Zeitpunkt zu ermitteln. In den Fällen des § 51 des Städtebauförderungsgesetzes ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung, mit der die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes aufgehoben wird, in den Fällen des § 50 Abs. 1 und 2 des Städtebauförderungsgesetzes ist der Zeitpunkt der Abschlußerklärung maßgebend.

(3) Die Gemeinde trägt die Anfangs- und Endwerte in eine Karte des Erhebungsgebietes ein. Auf der Karte ist zu vermerken, daß nach Maßgabe des § 5 Anrechnungen auf die sich aus der Karte ergebenden Werterhöhungen erfolgen können. Die Gemeinde hat Personen, die zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages für ein in dem Erhebungsgebiet gelegenes Grundstück verpflichtet sind oder ein sonstiges berechtigtes Interesse nachweisen, auf Verlangen Einsicht in die Karte zu gewähren. Von einer Eintragung der Anfangs- und Endwerte in eine Karte kann abgesehen werden, wenn der mit der Karte erfolgte Unterrichtungszweck auch auf andere Weise sichergestellt werden kann.

(4) Die Anfangswerte und die Endwerte sind für das einzelne Grundstück zu ermitteln. Dabei kann nach Maßgabe des § 3 von zonalen Grundwerten oder nach Maßgabe des § 4 von lagetypischen Grundwerten ausgegangen werden. Wird von Grundwerten ausgegangen, sind besondere Umstände, die den Wert des einzelnen Grundstückes beeinflussen, durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen.

(5) Bei der Ermittlung der Werte im Rahmen dieser Verordnung ist die Wertermittlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1416) anzuwenden.

(6) Die in Absatz 3 und in den §§ 3 und 4 bezeichneten Karten und ihr Inhalt haben keine bindende Wirkung.

### § 3

#### Ermittlung der zonalen Grundwerte

(1) Zur Ermittlung der Anfangs- und Endwerte auf der Grundlage der zonalen Grundwerte sind Gebiete festzustellen, in denen die allgemeinen den Wert der Grundstücke beeinflussenden Umstände im wesentlichen übereinstimmen (Wertzonen). Die Wertzonen für die Ermittlung der Anfangswerte sowie die Wertzonen für die Ermittlung der Endwerte können räumlich getrennte Gebiete umfassen. Für die Grundwerte der Anfangswerte und die Grundwerte der Endwerte können jeweils gesonderte Wertzonen gebildet werden. Einzelne Grundstücke, für die wesentlich abweichende, den Wert beeinflussende Umstände maßgebend sind, sollen anderen Wertzonen zugeteilt oder einer gesonderten Wertermittlung vorbehalten werden.

(2) Der zonale Grundwert ist der Bodenwert, der sich für die Grundstücke einer Wertzone nach den allgemeinen wertbildenden Umständen der Zone ergibt. Besondere Umstände, die den Wert einzelner Grundstücke beeinflussen, insbesondere Größe und Gestalt des Einzelgrundstücks sowie eine vorhandene Bebauung, bleiben bei der Ermittlung dieses Wertes unberücksichtigt.

(3) Die Wertzonen werden für das Sanierungsgebiet oder Teile des Sanierungsgebietes gebildet. Die ermittelten Grundwerte sind in eine Karte einzutragen. Auf Antrag der Gemeinde hat der Gutachterausschuß die Wertzonen zu bilden und die Grundwerte zu ermitteln. Die Gemeinde soll dem Gutachterausschuß für die Bildung der Wertzonen Vorschläge machen. Der Gutachterausschuß übermittelt die in Satz 2 bezeichnete Karte der Gemeinde.

(4) In die Grundwertkarte hat die Gemeinde unter den in § 2 Abs. 3 bestimmten Voraussetzungen Einsicht zu gewähren. Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist ortsüblich bekanntzumachen.

### § 4

#### Ermittlung von lagetypischen Grundwerten

(1) Zur Ermittlung der Anfangs- und Endwerte auf der Grundlage der lagetypischen Grundwerte ist von Grundstücken bestimmter Nutzungsart und eines bestimmten Maßes der baulichen Nutzung auszugehen, deren Bodenwert durch für das Sanierungsgebiet lagetypische wertbildende Umstände bestimmt wird. Als lagetypische wertbildende Umstände kommen insbesondere die besondere Eignung für Wohn- und Gewerbebezwecke, die Anbindung an Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und des privaten Bereichs, die Verkehrslage und die Nutzung der Nachbargrundstücke in Betracht. Für die Ermittlung der Grundwerte der Anfangswerte und der Grundwerte der Endwerte können jeweils verschiedene Grundstücke bestimmt werden.

(2) Der lagetypische Grundwert ist der Bodenwert der nach Absatz 1 bestimmten Grundstücke.

(3) § 3 Abs. 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der Wertzonen die nach Absatz 1 bestimmten Grundstücke mit ihren lagetypischen wertbildenden Umständen (Absatz 1 Satz 2), dem Maß ihrer baulichen Ausnutzbarkeit und den ermittelten Grundwerten sowie die Grundstücke, deren Wert danach bestimmt werden soll, in die Karte einzutragen sind. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

### § 5

#### Anrechnungen auf den Ausgleichsbetrag

(1) Auf den Betrag nach § 2 sind anzurechnen

1. die durch die Sanierung entstandenen Vorteile oder Erhöhungen des Bodenwertes des Grundstücks, die bereits unter Anwendung des § 23 des Städtebauförderungsgesetzes bei einer Entschädigung in einem Enteignungsverfahren berücksichtigt worden sind;

2. die Erhöhung des Bodenwertes des Grundstücks, die der Eigentümer in zulässiger Weise durch eigene Aufwendungen bewirkt hat. Zu den Aufwendungen gehören auch zulässigerweise erbrachte Leistungen für Folgekosten sowie für Erschließungsanlagen nach § 127 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes;

3. die dem Eigentümer entstandenen Kosten für Ordnungsmaßnahmen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 des Städtebauförderungsgesetzes), deren Erstattung durch die Gemeinde er auf Grund einer Vereinbarung nach § 13 Abs. 1 des Städtebauförderungsgesetzes verlangen kann.

(2) Auf den Betrag nach § 2 ist ferner der Teil des Kaufpreises anzurechnen, der den Anfangswert übersteigt, wenn die Veräußerung nach § 15 des Städtebauförderungsgesetzes genehmigt worden ist und der Eigentümer den Kaufpreis hiernach in zulässiger Weise entrichtet hat.

(3) Haben nach Abschluß eines Umlegungsverfahrens, das unter Anwendung des § 16 des Städtebauförderungsgesetzes durchgeführt worden ist, die nach § 16 Abs. 2 Satz 3 des Städtebauförderungsgesetzes maßgebenden Umstände infolge der weiteren Durchführung der Sanierung Änderungen erfahren und sind hierdurch weitere Wertsteigerungen im Sinne des § 2 Abs. 1 eingetreten, so sind auf den Ausgleichsbetrag die bereits in der Umlegung berücksichtigten Werterhöhungen mit der Folge anzurechnen, daß dem Ausgleichsbetrag nur noch die weiteren Wertsteigerungen im Sinne des § 2 Abs. 1 unterliegen.

(4) Hat der Eigentümer beim Erwerb des Grundstücks vor Abschluß der Sanierung von der Gemeinde oder einem Sanierungsträger als Teil des Kaufpreises, der den Anfangswert übersteigt, bereits einen den Vorschriften des § 41 Abs. 4 bis 6 des Städtebauförderungsgesetzes entsprechenden Betrag gemäß § 25 Abs. 6 Satz 1 des Städtebauförderungsgesetzes zulässiger Weise entrichtet und haben die nach § 25 Abs. 6 Satz 1 maßgebenden Umstände infolge der weiteren Durchführung der Sanierung Änderungen erfahren und sind hierdurch weitere Wertsteigerungen im Sinne des § 2 Abs. 1 eingetreten, so ist auf den Ausgleichsbetrag der bereits beim Erwerb des Grundstücks geleistete Betrag mit der Folge anzurechnen, daß dem Ausgleichsbetrag nur noch die weiteren Wertsteigerungen im Sinne des § 2 Abs. 1 unterliegen. Ist die Gemeinde oder ein Sanierungsträger bei der Veräußerung eines Grundstücks, das nicht der Veräußerungspflicht unterliegt, nach § 25 Abs. 6 Satz 1 des Städtebauförderungsgesetzes verfahren, so findet Satz 1 Anwendung.

(5) Sind in den Fällen der Absätze 3 und 4 die nach § 2 Abs. 1 maßgebenden Endwerte im Zeitpunkt des Abschlusses der Umlegung oder der Veräußerung noch nicht vollständig zu ermitteln, so sind die bereits in der Umlegung oder bei Veräußerung berücksichtigten Werterhöhungen mit der Folge anzurechnen, daß dem Ausgleichsbetrag nur noch die weiteren Wertsteigerungen unterliegen. Auf die Er-

hebung des Ausgleichsbetrages ist der Ausgleichspflichtige bei Abschluß der Umlegung oder bei der Veräußerung hinzuweisen.

## § 6

### Bemessung des Ausgleichsbetrages des Veranlassers

(1) Bei der Bemessung des Ausgleichsbetrages des Veranlassers ist der Vorteil zu ermitteln, den der Betrieb durch die Durchführung der Sanierung gewinnt. Bei der Ermittlung sind insbesondere die werterhöhenden Umstände (Absatz 2) sowie die Ersparnisse eigener Aufwendungen (Absatz 3) zu berücksichtigen.

(2) Als werterhöhende Umstände kommen insbesondere in Betracht: die Verbesserung von Möglichkeiten einer Erweiterung oder Modernisierung des Betriebes, der Wegfall von Produktionsbeschränkungen, die Beseitigung von Hemmnissen für den Betriebsablauf oder für die Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen und die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse.

(3) Als Ersparnis eigener Aufwendungen ist insbesondere der Wegfall von Kosten zu berücksichtigen, die der Betrieb

a) für Maßnahmen zur Behebung oder Verminderung der von ihm ausgehenden Einwirkungen oder

b) als Entschädigung für Einwirkungen des Betriebes

hätte aufwenden müssen, wenn die Sanierung nicht durchgeführt worden wäre.

(4) Wenn und soweit sich werterhöhende Umstände zugleich als Ersparnis eigener Aufwendungen auswirken oder bisher gezahlte Entschädigungsleistungen bei Durchführung von Maßnahmen zur Behebung oder Verminderung von schädlichen Einflüssen entfallen wären, sind die hierfür angesetzten Beträge zur Vermeidung einer doppelten Erfassung der gleichen Vorteile entsprechend zu kürzen.

(5) Wirkt sich der Vorteil einer Sanierung lediglich auf den wirtschaftlich selbständigen Teil eines Betriebes aus, so ist der Vorteil des Teilbetriebs zugrunde zu legen.

(6) Werden bei der Ermittlung des Vorteils nach den Absätzen 1 bis 5 Werterhöhungen der im Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke einbezogen, so ist der nach § 1 Abs. 1 zu erhebende Ausgleichsbetrag für diese Grundstücke von dem ermittelten Ausgleichsbetrag abzuziehen.

(7) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles über den Ausgleichsbetrag mit dem Ausgleichspflichtigen eine Vereinbarung treffen.

## § 7

### Ausgleichspflichtiger

(1) Ausgleichspflichtig nach § 1 Abs. 1 ist derjenige, der im Zeitpunkt des Abschlusses der Sanierung (§§ 50 und 51 des Städtebauförderungsgesetzes)

Eigentümer des Grundstücks ist, Miteigentümer sind im Verhältnis ihrer Anteile an dem gemeinschaftlichen Eigentum heranzuziehen.

(2) Ausgleichspflichtig nach § 1 Abs. 2 ist derjenige, dem der Betrieb bei der Feststellung des Einheitswertes des Betriebsvermögens zuzurechnen ist. Dabei ist die Zurechnung im Zeitpunkt des Abschlusses der Sanierung (§§ 50 und 51 des Städtebauförderungsgesetzes) maßgebend. Bei einer Verpachtung des Betriebes ist grundsätzlich der Verpächter, unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 der Pächter heranzuziehen. Ändern sich in der Zeit zwischen dem letzten Feststellungszeitpunkt und dem Zeitpunkt des Abschlusses der Sanierung die für die Zurechnung des Betriebes maßgebenden Verhältnisse, so hat die Gemeinde den Ausgleichspflichtigen nach den geänderten Grundlagen festzustellen.

(3) An Stelle des Ausgleichspflichtigen nach Absatz 2 ist der Nutzungsberechtigte heranzuziehen, wenn diesem nach der Gestaltung des Nutzungsverhältnisses der Vorteil aus der Werterhöhung des Betriebes zufließt und von dem Eintritt der Fälligkeit des Ausgleichsbetrages an für die Dauer von mindestens drei Jahren eine Änderung der vertraglichen Vereinbarungen ausgeschlossen oder nur mit beiderseitigem Einverständnis möglich ist.

(4) Von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 abweichende Vereinbarungen zwischen dem Ausgleichspflichtigen nach Absatz 2 und dem Nutzungsberechtigten sind mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.

#### § 8

##### Fälligkeit und Zahlung des Ausgleichsbetrages

(1) Die Gemeinde fordert den Ausgleichsbetrag nach Abschluß der Sanierung (§§ 50 und 51 des Städtebauförderungsgesetzes) durch Bescheid nach § 41 Abs. 8 des Städtebauförderungsgesetzes an; er wird einen Monat nach der Zustellung des Bescheides fällig. Vor der Festsetzung des Ausgleichsbetrages ist dem Ausgleichspflichtigen (§ 7) Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben; dabei ist darauf hinzuweisen, daß er innerhalb der Frist eine Erörterung der nach § 5 anrechenbaren Beträge sowie der für die Wertermittlung des Einzelgrundstücks maßgebenden besonderen Verhältnisse verlangen kann; auf das Recht zur Einsichtnahme in die nach § 2 Abs. 3 aufgestellte Karte ist er hinzuweisen.

(2) Der Bescheid über den Ausgleichsbetrag nach § 2 muß insbesondere enthalten

- a) die Höhe des Ausgleichsbetrages und die für seine Bemessung maßgebenden Anfangs- und Endwerte sowie die sich daraus ergebende Wert-erhöhung,
- b) die nach § 5 zu berücksichtigenden Beträge,
- c) die Feststellung, daß der Ausgleichsbetrag einen Monat nach Zustellung des Bescheides zu zahlen ist,
- d) den Hinweis, daß der Ausgleichspflichtige nach § 41 Abs. 8 Satz 2 des Städtebauförderungsgesetzes den Antrag stellen kann, den Ausgleichsbetrag in ein Tilgungsdarlehen umzuwandeln, so-

fern ihm nicht zugunsten werden kann, die Verpflichtung bei Fälligkeit mit eigenen oder fremden Mitteln zu erfüllen, und daß nach § 41 Abs. 8 Satz 3 des Städtebauförderungsgesetzes beantragt werden kann, den zur Finanzierung der Neubebauung oder Modernisierung erforderlichen Grundpfandrechten den Vorrang vor einem zur Sicherung des Tilgungsdarlehens bestellten Grundpfandrecht einzuräumen.

(3) Wird der Ausgleichsbetrag nach § 41 Abs. 8 oder der diesem entsprechende Teil des Kaufpreises nach § 25 Abs. 7 des Städtebauförderungsgesetzes auf Antrag des Ausgleichspflichtigen in ein Tilgungsdarlehen umgewandelt, so ist die Darlehensschuld mit höchstens 6 vom Hundert jährlich zu verzinsen und mit 5 vom Hundert zuzüglich der ersparten Zinsen jährlich zu tilgen.

(4) Der Tilgungssatz kann im Einzelfall bis auf 1 vom Hundert herabgesetzt werden und das Darlehen niedrig verzinslich oder zinsfrei gestellt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten oder zur Vermeidung einer von dem Ausgleichspflichtigen nicht zu vertretenden Unwirtschaftlichkeit der Grundstücksnutzung geboten ist.

(5) Im übrigen finden die landesrechtlichen Vorschriften für kommunale Beiträge einschließlich der Bestimmungen über die Stundung und den Erlaß entsprechende Anwendung.

(6) Ist die Höhe des Ausgleichsbetrages vor Abschluß der Sanierung mit hinreichender Sicherheit zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Ausgleichsbetrag festsetzen, wenn der Ausgleichspflichtige mit der vorzeitigen Festsetzung einverstanden ist; die Festsetzung tritt an die Stelle des Bescheides nach § 41 Abs. 8 des Städtebauförderungsgesetzes. Unter der Voraussetzung des Satzes 1 soll die Gemeinde auf Antrag des Ausgleichspflichtigen den Ausgleichsbetrag festsetzen, wenn der Ausgleichspflichtige an der Festsetzung vor Abschluß der Sanierung ein berechtigtes Interesse hat.

#### § 9

##### Vorauszahlungen

Auf den nach § 2 zu entrichtenden Ausgleichsbetrag kann die Gemeinde von dem Eigentümer Vorauszahlungen verlangen, sobald das Grundstück entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes genutzt wird, wenn die beabsichtigten Sanierungsmaßnahmen auf dem Grundstück und sonstige Sanierungsmaßnahmen, die seine zweckentsprechende Nutzung beeinflussen, durchgeführt sind. § 8 ist sinngemäß anzuwenden.

#### § 10

##### Erhebung von Ausgleichsbeträgen in Ersatz- und Ergänzungsgebieten, Anpassungsgebieten und Entwicklungsbereichen

(1) Die §§ 1 bis 9 sind auch in förmlich festgelegten Ersatz- und Ergänzungsgebieten (§ 11 des Städtebauförderungsgesetzes), Anpassungsgebieten

(§ 62 des Städtebauförderungsgesetzes) und unter der Voraussetzung des § 54 Abs. 3 Satz 4 des Städtebauförderungsgesetzes in förmlich festgelegten Entwicklungsbereichen anzuwenden.

(2) Für die Bemessung der Ausgleichsbeträge in städtebaulichen Entwicklungsbereichen treten an die Stelle der durch die Sanierung bedingten Wert-erhöhungen die entwicklungsbedingten Wert-erhöhungen, an die Stelle des Zeitpunktes nach § 2 Abs. 2 tritt der Zeitpunkt der Aufhebung der Erklärung zum städtebaulichen Entwicklungsbereich (§ 63 des Städtebauförderungsgesetzes).

§ 11

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Über-  
leitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-  
blatt I S. 1) in Verbindung mit § 96 des Städtebau-  
förderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ver-  
kündigung in Kraft.

Bonn, den 6. Februar 1976

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister  
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau  
Karl Ravens

---

**Bekanntmachung**  
**über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn**  
**Vom 3. Februar 1976**

Die Bundesregierung hat mit Wirkung vom 26. Ja-  
nuar 1976 folgenden Beschluß gefaßt:

Nach § 37 Satz 2 des Bundesbahngesetzes vom  
13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) wird  
für das Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn  
„Bau einer 110 kV-Bahnstromleitung vom Unter-  
werk Lehrte zum Unterwerk Braunschweig“ die  
Enteignung für zulässig erklärt.

Bonn, den 3. Februar 1976

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Ruhnau

---

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
1. 2. 76 Vierundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen) 96-1-2-1	26	7. 2. 76	13. 2. 76
3. 2. 76 Sechste Verordnung zur Änderung der Siebenundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Bremen) 96-1-2-27	28	11. 2. 76	26. 2. 76

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
19. 1. 76 Verordnung (EWG) Nr. 82/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen und Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	20. 1. 76	L 11/1
19. 1. 76 Verordnung (EWG) Nr. 83/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	20. 1. 76	L 11/3
19. 1. 76 Verordnung (EWG) Nr. 84/76 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge auf dem Schweinefleischsektor anwendbaren Beträge	20. 1. 76	L 11/5
19. 1. 76 Verordnung (EWG) Nr. 85/76 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch	20. 1. 76	L 11/9
19. 1. 76 Verordnung (EWG) Nr. 86/76 der Kommission zur Änderung des Zeitpunkts des Inkrafttretens der Verordnung (EWG) Nr. 3366/75	20. 1. 76	L 11/14
20. 1. 76 Verordnung (EWG) Nr. 94/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	21. 1. 76	L 12/1
20. 1. 76 Verordnung (EWG) Nr. 95/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	21. 1. 76	L 12/3
20. 1. 76 Verordnung (EWG) Nr. 96/76 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	21. 1. 76	L 12/5
20. 1. 76 Verordnung (EWG) Nr. 97/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	21. 1. 76	L 12/7

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
20. 1. 76 Verordnung (EWG) Nr. 98/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	21. 1. 76	L 12/8
20. 1. 76 Verordnung (EWG) Nr. 99/76 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	21. 1. 76	L 12/9
30. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 118/76 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel hinsichtlich der Einfuhr von Fruchtsalaten mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft	22. 1. 76	L 13/1
21. 1. 76 Verordnung (EWG) Nr. 120/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	22. 1. 76	L 13/6
21. 1. 76 Verordnung (EWG) Nr. 121/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	22. 1. 76	L 13/8
21. 1. 76 Verordnung (EWG) Nr. 124/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 540/75 zur Festlegung ergänzender Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die Festsetzung neuer repräsentativer Kurse für die Währungen einiger Mitgliedstaaten ab 3. März 1975 zu treffen sind	22. 1. 76	L 13/13
21. 1. 76 Verordnung (EWG) Nr. 125/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	22. 1. 76	L 13/15
<b>Andere Vorschriften</b>		
20. 1. 76 Verordnung (EWG) Nr. 87/76 des Rates zur Festsetzung von Richtplafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Österreich (1976)	24. 1. 76	L 16/1
20. 1. 76 Verordnung (EWG) Nr. 88/76 des Rates zur Festsetzung von Richtplafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Finnland (1976)	24. 1. 76	L 16/7
20. 1. 76 Verordnung (EWG) Nr. 89/76 des Rates zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Island (1976)	24. 1. 76	L 16/13
20. 1. 76 Verordnung (EWG) Nr. 90/76 des Rates zur Festsetzung von Richtplafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Norwegen (1976)	24. 1. 76	L 16/15
20. 1. 76 Verordnung (EWG) Nr. 91/76 des Rates zur Festsetzung von Richtplafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Portugal (1976)	24. 1. 76	L 16/21
20. 1. 76 Verordnung (EWG) Nr. 92/76 des Rates zur Festsetzung von Richtplafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Schweden (1976)	24. 1. 76	L 16/25
20. 1. 76 Verordnung (EWG) Nr. 93/76 des Rates zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in der Schweiz (1976)	24. 1. 76	L 16/33
31. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 119/76 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel, mit dem die Anwendung der Zollsenkung für Einfuhren von Tomatenmark der Tarifstelle 20.02 ex C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft ausgesetzt wird	22. 1. 76	L 13/4
21. 1. 76 Verordnung (EWG) Nr. 122/76 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	22. 1. 76	L 13/10

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
21. 1. 76 Verordnung (EWG) Nr. 123/76 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Löffel, Schöpfkellen, Gabeln usw., aus rostfreiem Stahl, der Tarifstelle 82.14 A, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3010/75 des Rates vom 17. November 1975 vorgeschienen Zollpräferenzen gewährt werden	22. 1. 76	L 13/12
Es sind nachzutragen:		
18. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3420/75 des Rates zur Durchführung der Beschlüsse Nr. 1/75 und Nr. 2/75 des Gemischten Ausschusses EWG—Österreich über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	31. 12. 75	L 338/4
18. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3421/75 des Rates zur Durchführung der Beschlüsse Nr. 1/75 und Nr. 2/75 des Gemischten Ausschusses EWG—Finnland über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	31. 12. 75	L 338/13
18. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3422/75 des Rates zur Durchführung der Beschlüsse Nr. 1/75 und Nr. 2/75 des Gemischten Ausschusses EWG—Island über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	31. 12. 75	L 338/25
18. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3423/75 des Rates zur Durchführung der Beschlüsse Nr. 1/75 und Nr. 2/75 des Gemischten Ausschusses EWG—Norwegen über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	31. 12. 75	L 338/37
18. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3424/75 des Rates zur Durchführung der Beschlüsse Nr. 1/75 und Nr. 2/75 des Gemischten Ausschusses EWG—Portugal über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	31. 12. 75	L 338/49
18. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3425/75 des Rates zur Durchführung der Beschlüsse Nr. 1/75 und Nr. 2/75 des Gemischten Ausschusses EWG—Schweden über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	31. 12. 75	L 338/61
18. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3426/75 des Rates zur Durchführung der Beschlüsse Nr. 1/75 und Nr. 2/75 des Gemischten Ausschusses EWG—Schweiz über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	31. 12. 75	L 338/73
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3000/75 des Rates vom 17. November 1975 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. Nr. L 304 vom 24. 11. 1975)	20. 1. 76	L 11/24
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3359/75 der Kommission vom 23. Dezember 1975 zur Festsetzung der Höhe der im ersten Vierteljahr 1976 bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren anwendbaren beweglichen Teilbeträge, Ausgleichsbeträge und Zusatzzölle (ABl. Nr. L 335 vom 31. 12. 1975)	20. 1. 76	L 11/24
— Berichtigung der Inhaltsangabe betreffend die Verordnung (EWG) Nr. 65/76 der Kommission vom 15. Januar 1976 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide und Malz anzuwendenden Berichtigung (ABl. Nr. L 9 vom 16. 1. 1976)	20. 1. 76	L 11/24
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2874/75 der Kommission vom 4. November 1975 zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge (ABl. Nr. L 286 vom 5. 11. 1975)	21. 1. 76	L 12/23

## Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Lautender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.